

Erklärung**der Behandlungs-/Sortieranlage**
(Bezeichnung des Unternehmens)

Es wird vom Bieter oder von dem vom Bieter beauftragten Unterauftragnehmer, der das Sortieren und Behandeln der ausgeschriebenen Sammelmenge an Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern tatsächlich bis zum Ende der Abfalleigenschaft durchführt, bestätigt, dass im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter die in der Ausschreibung enthaltenen Anforderungen und Bedingungen umfassend bekannt sind und für den Vertragszeitraum hinsichtlich einer möglichst hochwertigen Verwertung gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) gewährleistet wird. Insbesondere sind folgende Ausschreibungsbedingungen durch den Bieter oder dessen beauftragten Unterauftragnehmer voll inhaltlich anzuerkennen und zu erfüllen:

1. Im Vertragszeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2026) sind bis ca. t $\pm$ 10 Gew% unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 KrWG zu verwerten. Die Behandlungs-/Sortieranlage garantiert diese Verarbeitungskapazität, einschließlich der angegebenen Mengenschwankungen.
2. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die ordnungsgemäße und schadlose, möglichst hochwertige stoffliche Verwertung der Sammelware an Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern (gemäß den Anforderungen nach §§ 7 und 8 KrWG) werden durch den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und von betrieblich organisierten technischen und technologischen Maßnahmen abgesichert.
3. Die Sortierung der übernommenen Sammelware aus der Stadt Chemnitz erfolgt mit der betrieblich üblicherweise durchgeführten Sortiertiefe. Dabei werden marktfähige Materialsorten aussortiert und der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt. Bei der Behandlung/Sortierung der Sammelware sind die Mindestquoten von

Anteil Vorbereitung zur Wiederverwendung: mind. 45 %
Anteil Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling in Summe: mind. 75 %

zu gewährleisten.
4. Soweit der Auftragnehmer oder der von ihm beauftragte Unterauftragnehmer die übernommenen Alttextilien, Altschuhe und Bettfedern oder Teile davon nach dem Durchlaufen des Verfahrensschrittes „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ an Dritte veräußert, sichert er zu, dass die von ihm belieferten Unternehmen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben, betrieben werden. Bei diesbezüglich wissentlich bzw. vorwerfbar falsch getroffenen Zusicherungen ist der ASR zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Diese Erklärung wird im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter Bestandteil des Vertrages.

.....
Ort, DatumStempel und Unterschrift
gesetzlicher Vertreter Behandlungs-/SortieranlageVerwertung Alttextilien,
Altschuhe, Bettfedern 2026

15.08.2025